

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

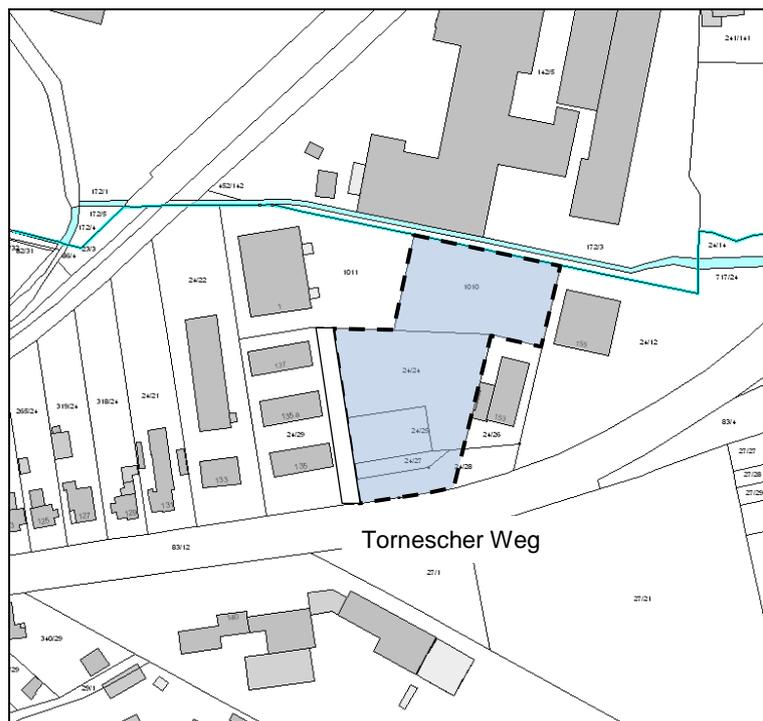
Satzung der Stadt Uetersen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet: „Nils-Alwall-Weg“

Bekanntmachung ...

1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2. der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet: „Nils-Alwall-Weg“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze gestrichelt umrandet dargestellt.

Planungsziel ist die Entwicklung einer Mischgebietsfläche gemäß § 6 BauNVO für die Entwicklung von 3 Mehrfamilienhäusern mit 28 Wohneinheiten. Zwei Gebäude sollen zwei Vollgeschosse mit einem Staffelgeschoss erhalten und ein Gebäude erhält drei Vollgeschosse.



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- **Landschaftsplan der Stadt Uetersen**
- Stellungnahme zum **Artenschutz** - Kapitel 7 der Begründung
- Stellungnahme des NABU v. 09.10.2014
- Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Fachdienst Umwelt v. 06.10.2014
- Hinweise der Wasserbehörde und der Abwassergesellschaft Uetersen zur Niederschlagswasserentsorgung
- Umweltprüfung – Kapitel 8 der Begründung – Umweltbericht
- Kapitel 8.3.2 der Begründung – Biotoptypen-Kartierung durch das Büro Günther und Pollok aus Itzehoe v. 25.08.2016
- Stellungnahme zu **Geruchsimmissionen** – Untersuchung vom Ingenieurbüro Lairm Consult GmbH aus Bargteheide, April 2015
- Maßnahmen zum **Schallschutz** – Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Lairm Consult GmbH aus Bargteheide, Januar 2018
- **Geotechnischer Bericht** – Baugrundbewertung und Gründungsbeurteilung vom Ingenieurbüro Widell-Sachverständige, Juni 2017

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Uetersen, den 15.05.2018

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin